

2/SN-326/ME

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1780-1247/90

Wien, am 18. Oktober 1990

1014 Wien, Judenplatz 11

- Tel. 63-77-91, Dvw.

Geänderte Telefonnummer:
0222/53111

An das
PRÄSIDIUM des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

Zl.	56	GE/9
Datum: 24. OKT. 1990		
Verteilt	24.10.90 hage	

zur Beurteilung

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreichgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG); -

Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für Justiz mit Schreiben vom 12. September 1990, GZ. 10.004/78-I 3/90, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreichgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG), übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministers für Justiz 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:
Dr. PETRIK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1780-1247/90

Wien, am 18. Oktober 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, D.W. ---

**Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111**

An den
Bundesminister für Justiz
1016 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Executions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG);-
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundesministers für Justiz vom 12. September 1990,
GZ 10.004/78-1 3/90

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Executions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechtes (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG), gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Hinter der Bezeichnung "Unternehmerbuch" steckt das Handelsregister. Welcher Anlaß dafür besteht, die zuletzt genannte, gut eingeführte Bezeichnung dieser Einrichtung abzuändern, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht erläutert. Es wird daher als Bezeichnung dieses Gesetzes "Handelsregistergesetz (HaRegG)" vorgeschlagen.

b.w.

Die derzeit in Geltung stehenden Vorschriften über das Handelsregister sind weit verstreut und werden – auch abgesehen von manchen Mißständen in der Praxis – den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Dem soll durch den Entwurf abgeholfen werden, wobei gleichzeitig eine (im Grundbuchswesen offenbar bereits bewährte) Umstellung des Handelsregisters auf ADV vorgesehen ist. Zu diesen Vorteilen der Rechtsbereinigung und der technischen Verbesserung tritt die im Entwurf vorgesehene übersichtliche und straffe Verfahrensregelung, wobei wohl – bedauerliche – bestehende und auch künftig zu befürchtende Mißstände auch die Einführung empfindlicher Zwangsstrafen rechtfertigen.

Einen dem Entwurf entsprechenden kompletten Vollzug des Gesetzes vorausgesetzt, werden künftige Abfragen, wie sie auch seitens des Verwaltungsgerichtshofes immer wieder notwendig sind, sowohl in kürzerer Zeit als auch mit einem höheren Informationsgehalt beantwortet werden können. Diesem Ziel dienen vor allem die praktisch lückenlose Eintragung aller Arten von Unternehmern (§ 2) als auch der im § 3 geregelte Umfang der Eintragungen.

Im einzelnen sei nur auf zwei Neuerungen hinweisen, von denen eine starke Ausstrahlung auf mehr Wahrhaftigkeit und Klarheit im Wirtschaftsleben erwartet werden kann.

So sieht der neue § 13 b HGB (4. Abschnitt, Art. I, Z. 5 des Entwurfes) zwingende Angaben auf Geschäftspapieren vor, welche es künftig erleichtern sollten, in Zweifelsfällen die Person des jeweiligen Geschäftspartners und für den Fall eines Rechtsstreites dessen Passivlegitimation rechtlich einwandfrei auszumachen. Es steht nur zu hoffen, daß diese Bestimmung von den Gerichten zu diesem Ziel ausgelegt und ausgewertet wird, stellen doch die Einrede der mangelnden Passivlegitimation und die für deren Klärung nötigen Verfahrensschritte derzeit eine der schwersten Belastungen der handelsgerichtlichen Praxis dar.

In einer ähnlichen Weise wird der neue § 26 GmbH-Gesetz (4. Abschnitt, Art. III, Z. 6 des Entwurfes) der erforderlichen Offenlegung bestimmter gesellschaftlicher Zusammenhänge dienen. Die derzeitigen, diesem Zweck zu dienen bestimmten Einrichtungen des Anteilbuches und der jährlich zu erstellenden Gesellschafterliste haben diese Aufgabe nur überaus unvollkommen erfüllt.

- 2 -

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministers für Justiz werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

*Der Präsident:
Dr. PETRIK*

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*



10.10.1990

10.10.1990

10.10.1990